

Stadt Kitzingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V. 100 „Klosterforst“
und 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren)

**Gemeinsame Abwägungstabelle über die Stellungnahmen
zum Vorentwurf**

Stand: 22.05.2014

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG**

Folgende Behörden wurden mit Schreiben vom 18.12.2012 an der Planung beteiligt:

- Würzburg Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Kitzingen
- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- N-Ergie, Nürnberg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken, Würzburg
- Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg – Schloss Seehof, Memmelsdorf
- Stadtheimatspfleger, Herr Bilz, Kitzingen
- FFW Kitzingen, Herr Feuerwehrkommandant Scherer, Kitzingen
- Markt Großlangheim
- Markt Schwarzach
- Gemeinde Albertshofen
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein

Keine Bedenken, Anregungen, Informationen vorgetragen haben:

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Anmerkungen
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Nordbayern	22.01.2013	keine	
Markt Großlangheim	14.01.2013	keine	
Markt Schwarzach	22.01.2013	keine	
N-ERGIE Netz GmbH	28.01.2013	keine	
Gemeinde Albertshofen	26.01.2013	keine	

Keine Stellungnahme innerhalb der Äußerungsfrist bis 15.01.2013 hat abgegeben:

- Staatliches Vermessungsamt Kitzingen
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken, Würzburg
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein

Zusammenfassung der eingegangene Hinweise, Anregungen, Informationen:

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg	17.01.2013	Folgende raumordnerische Belange könnten der Planung entgegenstehen: - Natura-2000-Gebiete: Planungsgebiet liegt komplett innerhalb der Natura-2000-Gebiete SPA 6227-471.09 Südliches Steigerwaldvorland und FFH 6227-371.02 Sandgebiete bei Schwarzach, Kein- und Großlangheim Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sind Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem weiter zu entwickeln. Bedenken können zurückgestellt werden, soweit die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben. - Wald: Das Gebiet liegt innerhalb des Staatswaldes und ist als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II. dargestellt. Für das Vorhaben ist eine Rodung von Wald und Vegetationsbeständen im Bereich der geplanten Bauflächen nötig, wobei der umgebende Waldbestand erhalten bleiben soll. Aus landesplanerischer Sicht kommt dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes sowie der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete besondere Bedeutung zu. Auf Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder soll hingewirkt werden. Bedenken können zurückgestellt werden, soweit die zuständigen Forstbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben.	Zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass keine Photovoltaikanlage mehr vorgesehen ist. Die zulässige Nutzung umfasst im Wesentlichen eine Lagernutzung in den bestehenden Bunkieranlagen. Daher sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen als zuständige Naturschutzbehörde äußert sich in der Stellungnahme vom 01.02.2013 wie folgt: - Es besteht Einverständnis, wenn die Grundstücke für den Ausgleich in Höhe von 1,87 ha bis zum Ende des Bauleitplanverfahrens der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.“ Da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde, verringert sich der Ausgleichsbedarf auf 0,044 ha. Hierfür wird der ehemalige Parkplatz entsiegelt und als Sandmagerasen entwickelt und damit der Ausgleichsbedarf im vollem Umfang im Gebiet kompensiert. Da die Planung von PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird, sind keine Rodungen erforderlich. Weiterhin werden bestehende Waldflächen und Bestände durch die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Die untere Forstbehörde äußert Bedenken lediglich bei Rodungen. Da die Planung der PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird, erfolgen nun auch keine Rodungsmaßnahmen.

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		- Zufahrtsstraße: Die Zufahrtsstraße liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gemäß Begründung sind keine zusätzlichen Wege notwendig. Wenn die Stadt dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht bemisst und die Naturschutzbehörden keine Einwände erheben, bestehen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine Bedenken. - Kulturdenkmäler: Vorkommende Kulturdenkmäler sind in beiden Plänen aufgezeigt. Soweit die zuständigen Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben, bestehen Seitens der höheren Landesplanungsbehörde keine Bedenken. - Hinweise: Für folgende Belange sollten die zuständigen Stellen am Verfahren beteiligt werden: - Staatswald: Forstamt Wiesentheid - mögliches Bergbauinteresse	Die Zufahrtsstraße ist Bestand und wird nicht verändert. Es bestehen keine Einwände Seitens der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Zufahrtsstraße. Es wurden keine Bedenken Seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde geäußert. Da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde und der Schutz des Bodendenkmals durch Festsetzungen und Hinweise gesichert ist, werden nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 17.01.2013 Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt. Die Bayerischen Staatsforsten werden im Rahmen der Beteiligung TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit einbezogen. Mögliches Bergbauinteresse wurde durch Stellungnahme des Bergamtes Oberfranken abgedeckt. Es wurde lediglich der Hinweis auf alten Bergbau gegeben.
Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt	21.01.2013	Folgende raumordnerische Belange könnten der Planung entgegenstehen: - Natura-2000-Gebiete: Planungsgebiet liegt komplett innerhalb der Natura-2000-Gebiete SPA 6227-471.09 Südliches Steigerwaldvorland und FFH 6227-371.02 Sandgebiete bei Schwarzach, Keim- und Großlangheim Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sind Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem weiter zu entwickeln. Bedenken können zurückgestellt werden, soweit die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben.	Zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass keine Photovoltaikanlage mehr vorgesehen ist. Die zulässige Nutzung umfasst hauptsächlich eine Lagernutzung in den bestehenden Bunkeranlagen. Daher sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen als zuständige Naturschutzbehörde äußert sich in der Stellungnahme vom 01.02.2013 wie folgt: - Es besteht Einverständnis,

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		wenn die Grundstücke für den Ausgleich in Höhe von 1,87 ha bis zum Ende des Bauleitplanverfahrens der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.“ Da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde, verringert sich der Ausgleichsbedarf auf 0,044 ha. Hierfür wird der ehemalige Parkplatz entsiegelt und als Sandmagerasen entwickelt und damit der Ausgleichsbedarf im vollem Umfang im Gebiet kompensiert. Da die Planung von PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird, sind keine Rodungen erforderlich. Weiterhin werden bestehende Waldflächen und Bestände durch entsprechende Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung zeichnerisch wie auch textlich gesichert. Die untere Forstbehörde äußert Bedenken lediglich bei Rodungen. Da die Planung der PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird, sind auch keine Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die Zufahrtsstraße ist Bestand und wird nicht verändert. Es bestehen keine Einwände Seitens der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Zufahrtsstraße. Es wurden keine Bedenken Seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde geäußert. Da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde und der Schutz des Bodendenkmales durch Festsetzungen und Hinweise gesichert ist, werden nach Stellungnahme	- Wald: Das Gebiet liegt innerhalb des Staatswaldes und ist als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II. dargestellt. Für das Vorhaben ist eine Rodung von Wald und Vegetationsbeständen im Bereich der geplanten Bauflächen nötig, wobei der umgebende Waldbestand erhalten bleiben soll. Aus landesplanerischer Sicht kommt dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes sowie der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete besondere Bedeutung zu. Auf Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder soll hingewirkt werden. Bedenken können zurückgestellt werden, soweit die zuständigen Forstbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben. - Zufahrtsstraße: Die Zufahrtsstraße liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gemäß Begründung sind keine zusätzlichen Wege notwendig. Wenn die Stadt dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beimisst und die Naturschutzbehörden keine Einwände erheben, bestehen aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine Bedenken. - Kulturdenkmäler: Vorkommende Kulturdenkmäler sind in beiden Plänen aufgezeigt. Soweit die zuständigen Denkmalschutzbehörden keine Einwände gegen die Planung erheben, bestehen Seitens der höheren Landesplanungsbe-

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		hörde keine Bedenken. - Hinweise: Für folgende Belange sollten die zuständigen Stellen am Verfahren beteiligt werden: - Staatswald: Forstamt Wiesentheid - mögliches Bergbauinteresse	des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 17.01.2013. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt. Die Bayerischen Staatsforsten werden im Rahmen der Beteiligung TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit einbezogen. Mögliches Bergbauinteresse wurde durch Stellungnahme des Bergamtes Oberfranken abgedeckt. Es wurde lediglich der Hinweis auf alten Bergbau gegeben.
Landratsamt Kitzingen Untere Naturschutzbehörde	01.02.2013	- Es besteht Einverständnis, wenn die Grundstücke für den Ausgleich in Höhe von 1,87 ha bis zum Ende des Bauleitplanverfahrens der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.	Zur Kenntnis genommen. Da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde, verringert sich der Ausgleichsbedarf auf 0,044 ha. Hierfür wird der ehemalige Parkplatz innerhalb der Bunkeranlage entsiegelt und als Sandmagerrasen entwickelt und damit der Ausgleichsbedarf im vollen Umfang im Plangebiet kompensiert. Die Fläche ist entsprechend im zeichnerischen Teil dargestellt.
Landratsamt Kitzingen Fachbereich Bodenschutz und Kampfmittel	04.02.2013	- Kampfmittel: Zufahrt und der ehemalige Depotbereich werden als Kampfmittelverdachtsflächen (KMVF) eingestuft. - Es muss mit Resten von Übungsmunition gerechnet werden - Altlasten: Im Bereich der Zufahrt wird eine Kontamination für wahrscheinlich gehalten. Es sind zunächst jedoch keine Bodenuntersuchungen i.S. des BBodSchG erforderlich. - Zuständigkeit obliegt der Gemeinde als örtliche Sicherheitsbehörde.	Zur Kenntnis genommen. Das Umfeld der KMVF 1 (Staatsstraße und Erschließungsstraße/„Panzerstraße“) liegen nicht in der Verkehrssicherungspflicht des Vorhabenträgers. Die Kampfmittelverdachtsfläche ist als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung dargestellt (Schraffur). Der Geltungsbereich wurde im Norden um 15 m verkleinert. Es gibt daher keinen Überschneidungsbereich des Geltungsbereiches mit der Kampfmittelverdachtsfläche KMVF 3 (Local Training Area). Zur Abklärung des weiteren Umgangs mit den Kampfmittelverdachtsflächen wurde durch den Vorhabenträger eine fachgutachterliche Stellungnahme vorgelegt (Roos Geo Consult, Würzburg, vom 04.04.2014). Auf das Erfordernis des Hinzuziehens von Fachleuten zur Freimessung (im Falle von Bodeneingriffen) und einer Baggeraufsicht wird textlich hingewiesen. Die Stellungnahme wird auch als Anlage dem Vorhaben- und Durchführungsvertrag beigelegt. Nach Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 29.08.2012 wurden die Kontaminationsverdachtsflächen geprüft. Der Sachverhalt wurde als bauplanungsrechtlich nicht von Bedeutung eingestuft. Weitere Regelungen sind diesbezüglich nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Kitzingen Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	01.02.2013	- Es sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass für das Lager nur Nutzungen zulässig sind, die keiner Wasserver- und Abwasserentsorgung bedürfen. - Für die Einleitung von gesamtem Niederschlagswasser von Flächen mit mehr als 1000 m² ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich ist ausschließlich Lagernutzung zulässig. Daher werden weder Wasserversorgung noch Abwasserentsorgung benötigt. Weitergehende Festsetzungen sind nicht notwendig (siehe Begründung A.12). Niederschlagswasser versickert breitflächig im Untergrund. Die naturnahe Regenbewirtschaftung wird nicht verändert.
Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt	10.01.2013	- Nach der letzten Verkehrszählung 2010 ergaben sich folgende DTV-Werte (DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge aller Tage des Jahres): - Personenverkehr: 8.979 - Güterverkehr: 1.353 - Summe motorisierter Gesamtverkehr: 10.332 - Verkehrsgutachten: Zum Bebauungsplanverfahren ist von der Stadt ein Verkehrsgutachten für den bestehenden Knotenpunkt St 2271 / Privatweg beizugeben. Im Verkehrsgutachten ist auch die Abmessung der bestehenden Linksabbiegespur zu untersuchen. Das Verkehrsgutachten muss sich auf aktuelle Verkehrszahlen stützen. Für die Leistungsfähigkeitsberechnung im Verkehrsgutachten ist der derzeitige Istzustand, der folgende Zustand mit vorliegender Baugebietserweiterung bzw. der Zustand mit Prognosehorizont 2025 anzusetzen. Die Folgerungen aus dem Verkehrsgutachten müssen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Es ist Sicherzustellen, dass die verkehrliche Erschließung nur über die bestehende Anbindung an die St 2271 und nicht über die St 2272 erfolgt. Ergänzende Stellungnahme vom 22.02.2013 Ergänzungspunkt „Verkehrliche Erschließung“ - <i>Das Verkehrsgutachten muss zum Bebauungsplanverfahren nicht beigegeben werden, wenn die zusätzliche Verkehrsbelastung für den Knotenpunkt St 2271 / Privatweg geringer als zehn Fahrzeugen pro Tag ist.</i> - Sicht / Sichtdreieck: Im Bereich der Zufahrten sind Sichtdreiecke in beide Richtungen darzustellen und zu bemaßen.	Zur Kenntnis genommen. Die zusätzliche Verkehrsbelastung des Knotenpunktes wird auf Grund der Nutzung als Lager geringer als zehn Fahrzeuge pro Tag sein. Im Einvernehmen mit der ergänzenden Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 22.02.2013 ist daher kein Verkehrsgutachten im Bebauungsplanverfahren notwendig. Das Sichtdreieck wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen. Ergänzend werden die textlichen Festsetzungen ergänzt (Ziff. 10).

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Diese sind ab einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante von Einbauten, Bewuchs Ablagerungen usw. freizuhalten. Die Schenkellängen gemessen vom Fahrbahnrand sind abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit entsprechend RAS-K-1 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil plangleiche Knotenpunkte). V (zul) 100 km/h: Schenkellängen 5 m / 200 m	
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	04.02.2013	- Sollten bislang unbekannte schädliche Bodenveränderungen und Auffüllungen bei Baumaßnahmen festgestellt werden, so sind KVB und Wasserwirtschaftsamt darüber in Kenntnis zu setzen. - Belasteter Bodenaushub ist entsprechend zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. - Eine gezielte Versickerung darf nicht über belasteten Boden erfolgen. Es ist festzustellen, dass an der vorgesehenen Stelle kein belasteter Boden vorhanden ist.	Zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung sowie in den textlichen Hinweisen aufgenommen. Niederschlagswasser versickert breitflächig im Untergrund. Die naturnahe Regenbewirtschaftung wird nicht verändert. Laut Schreiben des Landratsamtes Kitzingen, Fachbereich Bodenschutz und Kampfmittel, vom 04.02.2013 sind i.S. des BBodSchG keine Bodenuntersuchungen erforderlich.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen Untere Forstbehörde	23.01.2013	Satz auf S. 33 der Begründung des Bebauungsplanes „Diese Beeinträchtigungen werden an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Maßnahmen zur Waldentwicklung kompensiert“ sollte präzisiert werden: - Ersatzaufforstungen von 1,87 ha sind erforderlich - „Maßnahmen zur Waldentwicklung“ genauer bestimmen - Für Rodungen im waldarmen Bereich ist flächengleicher Waldersatz zu schaffen Denkbar wäre aber auch einen breiten Waldsaum aus Sträuchern - Eine entsprechende Fläche (möglichst im Anschluss an bestehenden Wald) ist zu finden - Bis dahin wäre als Formulierung: „Diese Beeinträchtigungen werden an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Ersatzaufforstung kompensiert“ ausreichend. - Vor Beginn von Baumfällaktionen ist Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG zu beantragen. Bis zur Fällung muss Art und Ort der Ersatzaufforstungen bekannt sein.	Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme erübrigt sich, da die Planung von PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird und Rodungen von daher auch nicht mehr vorgesehen sind.

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München	16.01.2013	- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - Das Plangebiet liegt im Bau- schutzbereich des US- Flugplatzes Kitzingen im Sektor II. - Errichten von Bauwerken bei Überschreiten einer Höhe von 45,00 m über Flughafenbe- zugspunkt (=200,00 m über NN) nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd.	Zur Kenntnis genommen. Da entsprechend der Festsetzun- gen keine Bebauung über 45 m Höhe zulässig ist, erübrigt sich diese Stellungnahme.
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	07.01.2013	- Keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwir- kungen für Luftfahrer auszu- schließen sind. - Die Wehrbereichsverwaltung Süd sowie Betreiber eines evtl. betroffenen Krankenhauses sind am Verfahren zu betei- ligen. Belange des militärischen Flugbetriebs und Flugsiche- rungseinrichtungen bleiben un- berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen. Da die Planung von PV-Anlagen nicht weiter verfolgt wird, ist der Bebauungsplan ohne Auswirkun- gen auf die Flugsicherheit. Die Wehrbereichsverwaltung äu- ßerte im Rahmen ihrer Stellung- nahme keine grundsätzlichen Be- denken.
Regierung von Oberfranken, Bergamt Oberfranken	28.01.2013	- Im Bereich der Stadt Kitzingen ging früher reger Kalkstein- bergbau um. Das Vorhanden- sein hier nichttrisskundiger Gru- benbaue kann nicht ausge- schlossen werden. - Es wird gebeten: Beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. altes Grubenholz, künstl. Hohl- räume etc.) zu achten, um dies bei der Bauausführung berück- sichtigen zu können.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird als textlicher Hinweis aufgenommen.
Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Süd, FTI 14, Würzburg	17.01.2013	- Keine Bedenken. - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Anbindung Wach- haus). Auf die vorhandene Telekom- munikationslinie ist Rücksicht zu nehmen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Telefonleitungen betreffen den privaten Anschluss der Liegenschaft.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg – Schloss Seehof	17.01.2013	- FNP: Der Umgriff des Boden- denkmals ist sachgerecht im Plansatz eingetragen. Belange der Boden- Bau- und Kunst- denkmalpflege werden nicht be- rührt. - B-Plan: Die Ortseinsicht ergab keine relevanten Hinweise auf obertägig sichtbare Befunde. Der Schutz des Bodendenk- mals ist durch die im Bebau- ungsplanentwurf festgesetzte Untersagung von Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals gesichert. Bei der Trassenführung für die	Zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Bodendenkmals ist durch entsprechende Festsetzun- gen (zeichnerisch und textlich) und Hinweise zum Bodenschutzgesetz gesichert.

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Einspeisung ins Elektrizitätsnetz ist nach Möglichkeit der Bereich des Bodendenkmals zu umgehen bzw. bestehende Straßentrassen zu nutzen. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt.	Der Hinweis zur Trassenführung erübrigt sich, da die Planung von PV-Anlagen verworfen wurde und auch keine Ver- oder Entsorgungsleitungen zur Erschließung des Plangebietes notwendig werden.
Stadttheimatspfleger, Herr Bilz, Kitzingen	07.01.2013	- Keine Bedenken. - Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der historische Bodenfunde zu erwarten sind. Diese Belange finden im Bauantrag Beachtung.	Zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Bodendenkmals ist durch Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutzgesetz gesichert.
FFW Kitzingen	04.01.2013	- Zufahrten und Bewegungsflächen: Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen müssen den geltenden Anforderungen (DIN-Normen, Bayerische Bauordnung, Merkblatt „Aufstellflächen für die Feuerwehr“) entsprechen. Uneingeschränkte und ungehinderte Nutzung durch die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. - Löschwasserversorgung: Eine ausreichende objekt- und risikobezogene Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. - Einsatzvorbereitung: Es wird die Erstellung eines flächen- sowie objektbezogenen Feuerwehreinsatzplanes nach DIN empfohlen. - Schutzzielbetrachtung: Folgende Schutzziele wurden nicht ausreichend betrachtet und sollten in die Planung einbezogen werden: Szenario Brand eines Objektes: - Auswirkungen eines Brandes unter ungünstigen Bedingungen (höchste Waldbrandstufe) auf das umliegende Waldgebiet - Auswirkungen des Einsatzes von Sonderlöschmitteln (z.B. Schaum) auf den Wald bzw. die Flora und Fauna und des Grundwassers - Auswirkungen kontaminierten Löschwassers auf den Wald bzw. die Flora und Fauna und des Grundwassers Szenario Brand im Wald: - Auswirkungen eines Brandes unter ungünstigen Umständen (höchste	Zur Kenntnis genommen. Zufahrten und Bewegungsflächen sind im Umfang der bisherigen militärischen Nutzung im ausreichenden Maß vorhanden. Für die Löschwasserversorgung des Gebietes ist die bestehende Zisterne, mit 300 m³ Löschwasser und Nachfüllöffnungen für Grundwasser, ausreichend bemessen. Der Brandschutz der ehemaligen militärisch genutzten Bunkeranlagen ist damit im ausreichenden Maß sichergestellt. Weitere Sicherheitsanforderungen bezüglich Brandschutzes werden ggf. im Vorhaben- und Erschließungsvertrag geregelt.

Behörde	Datum	Hinweise, Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Waldbrandstufe) im Wald auf die Objekte - Auswirkungen von Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen auf die Objekte Szenario Techn. Schäden: - Auswirkungen technischer Hilfeleistungsmaßnahmen an Objekten auf die Umwelt - Auswirkungen technischer Hilfeleistungsmaßnahmen im Wald auf die Objekte Weitere Szenarien: - Sollten weitere Schadensszenarien möglich sein, sind diese ebenfalls zu betrachten. - Photovoltaikanlagen: Die Anlagen sollen über Möglichkeiten verfügen, im Brandfall (Objekt- oder Waldbrand) einen sicheren und effektiven Einsatz durchzuführen. - Zukünftige Erweiterungen: Sollten gefahren erhöhende Einrichtungen oder Objekte installiert bzw. errichtet werden oder Güter eingelagert werden, ist eine erneute Betrachtung aus Sicht des Brandschutzes erforderlich.	Die PV-Anlage ist nicht mehr Gegenstand der Planung.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Kitzingen	28.02.2013	- Allgemeine Zustimmung zum Vorhaben - Vorschlag ein bis zwei Bunker als Fledermausquartier zu nutzen.	Zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Bunkeranlagen als Fledermausquartier ist nicht beabsichtigt, da alle Bunker einer Nachnutzung zugeführt werden sollen.

Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslage der Planung vom 18.12.2012 bis 25.01.2013 im Stadtbauamt Kitzingen statt.

Es keine Hinweise und Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingereicht worden.

Aufgestellt:

Veitshöchheim, 17.01.2014
Büro WEGNER STADTPLANUNG

Ergänzt:

Stadt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung
Stand: 22.05.2014